

# Rechtsordnung des Westfälischen Schützenbundes e. V.



## § 1 Zweck und Rechtsqualität

1. Die Rechtsordnung hat den Zweck, unter Wahrung des Rechtsstaatsprinzips Streitigkeiten i.S.v. § 19 der Satzung sowie Verstöße gegen das WSB-Recht zügig und kompetent einer endgültigen Entscheidung bzw. Bestrafung zuzuführen.
2. Die Rechtsordnung ist Bestandteil der Satzung (§ 5 Ziffer 3 der Satzung).

## § 2 Persönlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung findet Anwendung auf den WSB, seine Organe und Kommissionen, Beauftragte und Funktionsträger sowie seine Mitglieder i.S.v. § 7 Ziffer 2 – 4 und Verbandsuntergliederungen gem. § 5 Ziffer 2 der Satzung.
2. Die Anwendbarkeit der Rechtsordnung kann vertraglich mit sonstigen Personen vereinbart werden, die im Aufgabenbereich des WSB tätig werden.

## § 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Rechtsordnung erfasst die in § 19 Ziffer 5 der Satzung genannten Streitigkeiten sowie Verstöße gegen das WSB-Recht und dieses Recht anwendende Beschlüsse und Entscheidungen.
2. Etwaige Rechtsordnungen der unmittelbaren Mitglieder sowie die Rechtsordnung des DSB bleiben unberührt.
3. Verstöße gegen die den Sport betreffenden Regelungen werden durch die in den sportlichen Regelungen benannten Gremien geahndet. Über eine innerhalb zwei Wochen nach Beschlussfassung eingelegte Beschwerde gegen Entscheidungen der sportlichen Gremien entscheidet das Präsidium endgültig.

## § 4 Rechtsorgane

1. Rechtsorgane des WSB sind das WSB-Gericht 1. Instanz und das WSB-Gericht 2. Instanz. Ihre Zusammensetzung ergibt sich aus § 19 Ziffern 8 und 9 der Satzung.
2. Die Rechtsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des WSB unter Berücksichtigung der Bestimmungen des DSB, dessen Mitglied der WSB ist, sowie des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts wahr.
3. Die WSB-Gerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## § 5 Zuständigkeiten

1. Das Präsidium überwacht die Einhaltung des WSB-Rechts, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt dieses aufgrund eigener Ermittlungen fest, oder zeigen ihm Organe oder Mitglieder Verstöße gegen das WSB-Recht oder Verstöße gegen das WSB-Recht anwendende Beschlüsse oder Entscheidungen an, kann es Klage beim WSB-Gericht 1. Instanz erheben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die WSB-Gerichte 1. und 2. Instanz entscheiden, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einem anderen WSB-Organ vorbehalten ist, über Streitigkeiten zwischen dem WSB und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander. Sie bestrafen Verstöße gegen das WSB-Recht. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann sich ihre Zuständigkeit auch für die Streitigkeiten sonstiger Personen i.S.v. § 2 Ziffer 2 ergeben.
3. Das WSB-Gericht 1. Instanz entscheidet über
  - Verhängung bzw. Überprüfung von Strafen i.S.v. § 20 der Satzung,
  - Zulassungs- und Nominierungsstreitigkeiten, einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen,
  - Streitigkeiten über die Vergabe von Veranstaltungen des WSB,
  - Streitigkeiten zwischen dem WSB und seinen Mitgliedern, Verbandsuntergliederungen und Verbandsangehörige, sowie deren Streitigkeiten untereinander die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zum WSB oder etwaigen Vertragsverhältnissen ergeben,
  - Streitigkeiten zwischen den Organen und Kommissionen des WSB, insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Auslegung und Anwendung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien des WSB,
  - Streitigkeiten zwischen den in § 2 Ziffer 2 genannten Personen und dem WSB oder seinen Mitgliedern.

#### 4. Das WSB-Gericht 2. Instanz entscheidet über

- Rechtsmittel gegen Entscheidungen des WSB- Gerichts 1. Instanz,
- Sachverhalte, die ihm erst in einem anhängigen Verfahren bekannt werden und mit diesem Verfahren im Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann das Verfahren auch an das WSB-Gericht 1. Instanz abgegeben werden.

#### 5. Die Rechtsorgane entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit.

### § 6 Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit

Soweit die WSB-Gerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

### § 7 Sanktionen

1. Die zulässigen Sanktionen und deren Ausmaß ergeben sich aus § 20 der Satzung.
2. Bei der Festsetzung einer Sanktion sind die Schwere des Verstoßes und der individuelle Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.
3. Eine Verfolgung findet nicht mehr statt, wenn zwischen dem behaupteten Verstoß und der Kenntniserlangung des Präsidiums mehr als drei Monate vergangen sind.

### § 8 Anzuwendendes Recht

Die Rechtsorgane haben bei ihren Entscheidungen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des WSB und des DSB, dessen Mitglied der WSB ist, sowie das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

Im Kollisionsfall haben sie zu berücksichtigen, dass die Rechtsanwendung nicht zu einem Ergebnis führen darf, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts - insbesondere mit den Grundrechten - unvereinbar ist. Stellen sie eine Unvereinbarkeit in diesem Sinne fest, treffen sie ihre Entscheidung auf der Grundlage des geltenden Rechts.

### § 9 Gemeinsame Verfahrensvorschriften

1. Die Rechtsorgane handeln nach gemeinsamen Verfahrensvorschriften, ihre Zusammensetzung erfolgt gemäß § 19 Ziffer 8 der Satzung. Sie sind in der Besetzung mit drei Mitgliedern beschlussfähig.
2. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Personen, die Mitglieder des WSB (§ 7 Ziffern 2 - 4 der Satzung) sind. Medien können durch Beschluss des Rechtsorgans zugelassen werden. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden, wenn alle Beteiligten dies verlangen oder wenn ein Beteiligter dies beantragt und das Rechtsorgan den Ausschluss der Öffentlichkeit für sachdienlich hält.
3. Die Verhandlung ist mündlich. Mit Einverständnis der Beteiligten und bei Eilverfahren kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - im schriftlichen Verfahren - getroffen werden. Der Vorsitzende kann ein schriftliches Verfahren anordnen, wenn der Sachverhalt unstreitig ist und lediglich über Rechtsfragen entschieden werden muss.
4. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Stellungnahme zu geben. Sie können sich eines Beistands, insbesondere eines Rechtsanwalts, bedienen.
5. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Beteiligten, Zeugen und Sachverständige. Die Ladung erfolgt unter Benennung der Zusammensetzung des Rechtsorgans durch Einschreiben in der Weise, dass die zu Ladenden mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung Kenntnis erlangen.
6. Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt und nach Aktenlage entschieden werden. Weist ein Beteiligter dem Vorsitzenden des Rechtsorgans nach, dass sein Nichterscheinen schuldlos erfolgte, wird auf seinen Antrag hin erneut mündliche Verhandlung anberaumt.
7. Alle Beteiligten haben die Pflicht, durch vorbereitende sachdienliche Schriftsätze zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Sie haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
8. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt. Über Ablehnungen wegen Befangenheit eines Mitglieds eines Rechtsorgans ent-

scheidet das Rechtsorgan gleichermaßen. Im übrigen gelten §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.

9. Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden des Rechtsorgans oder seinem Stellvertreter. Er eröffnet die Verhandlung, gibt die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend vernimmt er die Beteiligten und Zeugen. Die anderen Mitglieder des Rechtsorgans sowie die Beteiligten können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten Gelegenheit zu einem Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das folgendes enthalten muss:
  - die Bezeichnung des Rechtsorganes,
  - die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Rechtsorganes,
  - Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
  - die Angabe, wer von den Beteiligten erschienen ist,
  - die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
  - die Anträge der Beteiligten,
  - das Vorbringen der Beteiligten, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen enthalten ist,
  - den Verlauf und das Ergebnis von Beweiserhebungen und
  - die verkündete Entscheidung ohne Darstellung des Sachverhalts und ohne Entscheidungsgründe (Entscheidungsformel).
10. Die Rechtsorgane sollen in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeit oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
11. Die Rechtsorgane können Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, wegen Geringfügigkeit einstellen. Ein Rechtsmittel ist hiergegen nicht zulässig.
12. Zugelassen sind die in den §§ 371 ff. der Zivilprozessordnung genannten Beweismittel.
13. Die Rechtsorgane treffen ihre Entscheidung nach dem Grundsatz freier Beweiswürdigung i.S.v. § 286 der Zivilprozessordnung.
14. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die im Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
15. Die Entscheidung ist regelmäßig - soweit sie nicht im schriftlichen Verfahren ergeht - im Anschluss an die mündliche Verhandlung, spätestens jedoch nach einer Woche vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Die Entscheidung wird mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Die Urteilsbegründung ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
16. Das Rechtsorgan gibt seine Entscheidung, wenn dies sachdienlich ist, zur Veröffentlichung in den Verbandsmedium des WSB und DSB, in der Tagespresse und in der Fachpresse. Hierbei sind insbesondere das Interesse der Öffentlichkeit sowie das Persönlichkeitsrecht und das Datenschutzrecht der Betroffenen zu beachten.
17. Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.
18. In Disziplinarverfahren sind die Vorschriften der Strafprozessordnung, in Verfahren wegen sonstiger Streitigkeiten die der Zivilprozessordnung ergänzend heranzuziehen.
19. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen oder im Ausschluss vom Schriftverkehr oder von einer mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.
20. Zur Verfahrensbeschleunigung gesetzte Fristen müssen angemessen sein. Fristversäumnis zieht Rechtsverlust nach sich.

Fristgebundene Verfahrenshandlungen müssen postalisch oder durch quitierte Abgabe bei der WSB-Geschäftsstelle bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tag der Aufgabe zur Post als vorgenommen. Der Nachweis der Einhaltung der Frist wird durch Poststempel erbracht. Freistempler, Fax- oder eMail-Sendeprotokolle reichen zum Nachweis nicht aus.

Sind Zahlungen, insbesondere Verfahrensgebühren, innerhalb einer Frist zu leisten, so ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Hierzu ist der Nachweis durch quitierten Einzahlungsbeleg oder durch Beleg der fristgerechten Abbuchung zu erbringen.

War ein Verfahrensbeteiligter ohne sein Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten, zu stellen.

21. Jede die Instanz abschließende Entscheidung eines WSB-Gerichts muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

## **§ 10 Ermittlungsverfahren**

1. Zur Überwachung der Einhaltung des WSB-Rechts hat das Präsidium erforderlichenfalls Ermittlungsverfahren zu führen.
2. Verbandsorgane haben die Pflicht, Mitglieder i.S.v. § 7 Ziffern 2 - 4 der Satzung sowie sonstige Betroffene haben das Recht, Verstöße gegen das WSB-Recht oder die Nichtbefolgung der auf dem WSB-Recht beruhenden Beschlüsse und Entscheidungen dem Präsidium anzuzeigen.
3. Das Präsidium ist verpflichtet, von den Organen und Ausschüssen, Beauftragten und Funktionsträgern des WSB oder von den an Streitigkeiten i.S.v. § 5 Ziffer 1 sowie an Verstößen gegen das WSB-Recht Beteiligten und von solchen Verstößen Betroffenen schriftliche Stellungnahmen anzufordern. Es ist berechtigt, Verbands- oder Vereinsakten oder sonstiges geeignet erscheinendes Material heranzuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens zu machen sowie Zeugen zu laden.
4. Nach Abschluss seiner Ermittlungen stellt das Präsidium das Verfahren ein oder stellt einen Antrag an das WSB-Gericht 1. Instanz. Hierbei ist das wesentliche Ergebnis seiner Ermittlungen schriftlich darzustellen.
5. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unterbricht die Verjährung.
6. Die von der Einleitung eines Verfahrens Betroffenen sind unverzüglich zu benachrichtigen. Hierbei sind etwaige Vorwürfe darzulegen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 11 Verfahren vor dem WSB-Gericht 1. Instanz**

1. Das Verfahren vor dem WSB-Gericht 1. Instanz wird eingeleitet durch Antrag des Präsidiums, einen Verstoß gegen die Satzung und/oder Ordnungen und Richtlinien des WSB oder die Nichtbefolgung der auf dem WSB-Recht beruhenden Beschlüsse oder Entscheidungen zu bestrafen.

In sonstigen Streitigkeiten werden Verfahren vor dem WSB-Gericht 1. Instanz eingeleitet durch

- Antrag eines an einer Streitigkeit i.S.v. § 5 Ziffer 3 Beteiligten;
- Antrag eines durch einen Beschluss des Hauptausschusses gem. § 11 Ziffer 5 der Satzung ausgeschlossenen Mitglieds auf Überprüfung;
- Antrag des Präsidiums, Streitigkeiten i.S.v. § 11 Ziffern 3 und 4 auch ohne Antrag eines Beteiligten zur Sicherung des Rechtsfriedens innerhalb des WSB und der einheitlichen Anwendung des WSB-Rechts zu entscheiden.

2. Die Verfahrenseinleitung hat schriftlich zu erfolgen. Die Schriftsätze sind in dreifacher Ausfertigung bei der WSB-Geschäftsstelle einzureichen.
3. Der Antrag hat - auch soweit er Entscheidungen von WSB-Organen betrifft - grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das WSB-Gericht 1. Instanz kann durch Beschluss anordnen, dass einem Antrag keine aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
4. Soweit der Antrag sich gegen eine Entscheidung eines WSB-Organs richtet, ist er nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung, ansonsten nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung zulässig.
5. Der Antrag auf Entscheidung durch das WSB-Gericht 1. Instanz erfordert die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,00 €. Dies gilt nicht, wenn der WSB oder eines seiner Organe oder einer seiner Ausschüsse oder Beauftragten Antragsteller ist.
6. Der Antrag ist innerhalb der Antragsfrist der Ziffer 4 zu begründen und in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des WSB einzureichen.
7. Bei Versäumnis der Antrags-, Antragsbegründungs- oder Einzahlungsfrist ist der Antrag vom Vorsitzenden des WSB-Gerichts 1. Instanz als unzulässig zu verwerfen.
8. Der Antrag muss enthalten:

- die Bezeichnung der angegriffenen Entscheidung oder der zur Entscheidung vorgelegten Streitigkeit oder des vorgeworfenen Verstoßes gegen das WSB-Recht,
- die Erklärung, wann die Entscheidung zugestellt wurde,
- den Hinweis auf die erfolgte Zahlung des Kostenvorschusses.

Die Antragsbegründung muss enthalten:

- die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird,
  - die Angabe der Gründe der Antragstellung sowie der Beweismittel, die vom WSB-Gericht 1. Instanz erhoben werden sollen.
9. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.
  10. Nach Eingang des Antrags entscheidet der Vorsitzende unter Beachtung der gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des § 9 über die zweckmäßige Verfahrensweise. Hierbei hat er sich leiten zu lassen von dem Ziel, die Streitigkeit zeitnah, kompetent, sachgerecht und kostengünstig, unter Wahrung des Ansehens der berechtigten Belange aller Beteiligten einer Entscheidung zuzuführen. Gleiches gilt für die Sanktionierung von Verstößen gegen das WSB-Recht.
  11. Stellt ein von einer Entscheidung Betroffener den Antrag, so kann das WSB-Gericht 1. Instanz auf seine Antragstellung hin keine Entscheidung fällen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
  12. Im übrigen gelten die gemeinsamen Verfahrensgrundsätze des § 9.

## **§ 12 Verfahren vor dem WSB-Gericht 2. Instanz**

1. Gegen Entscheidungen des WSB Gerichts 1. Instanz ist die Berufung zulässig. Sie kann eingelegt werden von dem, der durch die Entscheidung beschwert ist. Das Präsidium kann Berufung auch mit der Begründung einlegen, durch die Entscheidung des WSB-Gerichts 1. Instanz werde das WSB-Recht nicht richtig angewendet, insbesondere werde von einer einheitlichen Anwendung des WSB-Rechts abgewichen.
2. Die Berufung hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das WSB-Gericht 2. Instanz kann durch Beschluss anordnen, dass einem Antrag keine aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
3. Die Berufungsfrist beträgt eine Woche. Sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des WSB-Gerichts 1. Instanz.
4. Die Einlegung der Berufung erfordert die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,00 €. Dies gilt nicht, wenn der WSB oder eines seiner

Organe oder einer seiner Ausschüsse oder Beauftragten Berufung einlegt.

5. Die Berufung ist innerhalb einer mit Zustellung der Entscheidung des WSB-Gerichts 1. Instanz beginnenden Frist von 28 Tagen zu begründen und in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des WSB einzureichen. Die Berufungsfrist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden verlängert werden.
6. Bei Versäumnis der Berufungs-, Berufungsbegründungs- oder Einzahlungsfrist ist die Berufung vom Vorsitzenden des WSB-Gerichts 2. Instanz als unzulässig zu verwerfen.
7. Die Berufung muss enthalten:
  - die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wird,
  - die Erklärung, wann diese Entscheidung zugestellt wurde,
  - die Erklärung, dass gegen die Entscheidung Berufung eingelegt wird,
  - den Nachweis der Zahlung des Kostenvorschusses.

Die Berufungsbegründung muss enthalten:

- die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderung der Entscheidung beantragt wird,
  - die Angabe der Gründe, die zur Anfechtung der Entscheidung geführt haben sowie der Beweise, die das WSB-Gericht 2. Instanz erheben soll.
8. Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden. Über eine etwaige Rückzahlung des Kostenvorschusses entscheidet der Vorsitzende endgültig.
  9. Legt ein durch eine Entscheidung des WSB-Gerichts 1. Instanz Betroffener Berufung ein, so kann das WSB-Gericht 2. Instanz auf seine Berufung hin weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die ihm Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.
  10. Im Übrigen gelten die Grundsätze der §§ 9 und 11 Ziffer 10.

## **§ 13 Einstweilige Verfügungen**

Der Vorsitzende des WSB-Gerichts 1. Instanz und der Vorsitzende des WSB-Gerichts 2. Instanz sind berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit der WSB-Gerichte schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des WSB-Rechtswesens oder des Sportbetriebs

notwendig erscheint oder wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts eines Betroffenen vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Soweit sich aus dieser Rechtsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der §§ 935 ff. der Zivilprozessordnung entsprechend.

kommt. Nach pflichtgemäßem Ermessen können das WSB-Gericht 1. Instanz und das WSB-Gericht 2. Instanz eine andere Kostenentscheidung treffen.

Diese Rechtsordnung wurde vom Hauptausschuss des Westfälischen Schützenbundes am 24.09.2010 in Blomberg beschlossen.

#### **§ 14 Schiedsgericht**

1. Entscheidungen des WSB-Gerichts 2. Instanz können nur durch das Schiedsgericht i.S.v. § 17 der Satzung des DSB in der Fassung vom 2.5.2009 überprüft werden.
2. Die in § 17 Ziffer 6 der Satzung des DSB genannte Mitteilung, das Schiedsgericht anrufen zu wollen, kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des WSB-Gerichts 2. Instanz erfolgen.
3. Die §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung finden Anwendung.

#### **§ 15 Rechtskraft der Entscheidungen**

1. Entscheidungen des WSB-Gerichts 1. Instanz und des WSB-Gerichts 2. Instanz werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
2. Entscheidungen des WSB-Gerichts 1. Instanz werden rechtskräftig,
  - wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung;
  - wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.
3. Für die Rechtskraft der Entscheidungen des WSB-Gerichts 2. Instanz gilt Ziffer 2 entsprechend.
4. Die Rechtskraft der Entscheidungen des Schiedsgerichts richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

#### **§ 16 Gebühren und Kosten**

1. Jede Entscheidung des WSB-Gerichts 1. Instanz und des WSB-Gerichts 2. Instanz nach § 15 muss einen Ausspruch über die Kosten und Gebühren enthalten.
2. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende oder bestrafte Partei. Bei Einleitung eines Verfahrens durch den WSB oder ein Organ des WSB trägt der WSB die Kosten, wenn es nicht zu einer Bestrafung oder einer ansonsten für den Betroffenen negativen Entscheidung